

KASSARISIKO- UND BERUFSHAFTPFLICHTPOLIZZE

Die FABI bietet - zusammen mit dem Broker AON - Versicherungspolizzen zu ausgezeichneten Bedingungen auch bei den zu zahlenden Beiträgen an. Es sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

- Kassarisikopolizze
- Berufshaftpflichtpolizze
- Kassarisiko- + Berufshaftpflichtpolizze

Für Mitglieder mit unbefristetem Arbeitsverhältnis gibt es gestaffelte Lösungen je nach Beitrittsdatum:

- 12 Monate: 01.01. – 31.12. - 9 Monate: 01.04. – 31.12.

- 6 Monate: 01.07. – 31.12. - 3 Monate: 01.10. – 31.12.

Für Mitglieder mit einem nicht unbefristeten Arbeitsverhältnis kann die Laufzeit des Versicherungsvertrags 6 (sechs) oder 3 (drei) Monate ab Abschlussdatum betragen.

HAUPTMERKMALE:

- Ausweitung der Deckung auf nicht-finanzielle Schäden (d.h. moralische, biologische, existentielle Schäden);
- Finanzieller Schaden durch die Verletzung der Datenschutzbestimmungen bis zu einem Höchstbetrag von € 150.000,00;
- 10 Jahre rückwirkende Deckung (kostenlose Garantie);
- Deckung bei Dienst am Geldautomaten/Bankomat, multifunktionalen Geldautomaten („bancomat evoluto“), an unterstützter Kasse, virtueller Remote-Kasse, usw.;
- Kassadifferenzen, die sich aus Geldbewegungen zum Be- und Entladen von Geldautomaten, multifunktionalen Geldautomaten und Selbstbedienungskassen ergeben. Auch dieses Risiko ist allein durch die Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Die Höchstgrenze beträgt 6.000,00 Euro pro Schadensfall und Jahr (wie der Basisbetrag für die Kassarisikopolizze);
- Kostenloser Haftpflichtschutz für das Familienoberhaupt (bei einer Prämie von 50,00 € oder mehr) bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 € und mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall von nur 50,00 €;
- Garantie posthum 24 Monate;
- Zahlung bei Schadensfällen mit Kassarisikopolizze: 15 Tage nach Erhalt der vollständigen Dokumentation;
- Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die Verfolgung von Streitfragen, solange es in ihrem Interesse liegt, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, für Streitfälle, die sich auf Schäden beziehen, die der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner Pflichten ohne Vorsatz verursacht hat. Die Kosten, die anfallen, um sich der Klage des Geschädigten gegen den Versicherten zu widersetzen, trägt der Versicherer bis zu maximal einem Viertel der Versicherungssumme;
- Bearbeitung von Schadensfällen mit Berufshaftpflichtversicherung durch Schreiben von AON SpA an die Bank, an den Angestellten, an die Gewerkschaft.

Was man über die Berufshaftpflicht wissen sollte...

1. Der **Artikel 5 des Gesetzes 190** vom 13. Mai 1985 sieht ausdrücklich vor: *"Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die mittlere Führungsebene gegen das Haftpflichtrisiko gegenüber Dritten zu versichern, das sich aus einem Verschulden bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ergibt. Dieselbe Versicherung*

muss vom Arbeitgeber zugunsten aller seiner Arbeitnehmer abgeschlossen werden, die aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit einem besonderen Haftpflichtrisiko gegenüber Dritten ausgesetzt sind".

2. **Die Sektor-spezifischen NAKV**, die dem soeben erwähnten Gesetz folgen, regeln das Thema der Schadenshaftung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, indem sie den Haftungsumfang des Arbeitnehmers auf den **alleinigen Fall der groben Fahrlässigkeit** (zusätzlich zu dem des Betrugs natürlich) beschränken.

3. Die **grobe Fahrlässigkeit** kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer rechtmäßig vorwerfen, dem selbstverständlich das Recht garantiert wird, die Entscheidung des Unternehmens anzufechten.

Für das Vorliegen von **grober Fahrlässigkeit** muss festgestellt werden, dass Fehler aufgetreten sind, die aufgrund ihrer Grobheit nicht entschuldigt werden können oder aufgrund fehlender Grundkenntnisse den Beruf betreffend, oder wegen experimenteller Leichtfertigkeit und jeder anderen Unvorsichtigkeit, die Oberflächlichkeit und Desinteresse des Angestellten an den ihm anvertrauten Primärgütern erkennen lässt.

4. **Nur der RICHTER, der auch und vor allem den Rechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht bei der Leistungserbringung bewertet**, wird in der Lage sein, über den Grad des Verschuldens zu entscheiden, indem er die dem Arbeitnehmer von der Bank angelastete **grobe Fahrlässigkeit** bestätigt oder das vom Arbeitnehmer getragene Verschulden als **leichte Fahrlässigkeit** betrachtet; derselbe Richter wird auch - gerade im Hinblick auf die Kohärenz des Verschuldens - die Prävalenz der gesetzlichen Normen gegenüber den vertraglichen bemessen müssen (siehe Punkte 1 und 2).

5. **DIE VERSICHERUNGSPOLIZZEN DER BERUFSHAFTPFLICHT** können, gerade wegen der in Punkt 1 dargelegten gesetzlichen Bestimmung, nur auf ein **zweites Risiko** hin operieren: Dies bedeutet, dass der finanzielle Schaden vom Unternehmen getragen werden muss, wo die Einzelheiten des Artikels 5 des Gesetzes 190/85 zu erkennen sind, oder noch eingeschränktere, die von den Arbeitsverträgen des Sektors festgelegt sind.

6. **DIE BERUFSHAFTPFLICHTPOLIZZE der FABI** überträgt der Versicherungsgesellschaft außerdem **RECHTSKOSTEN** in Höhe von **bis zu einem Viertel der maximalen Versicherungssumme** (z.B.: maximale Berufshaftpflicht Euro 129.115,00 = der Versicherungsgesellschaft in Rechnung gestellte Rechtskosten in Höhe von maximal Euro 32.278,75) zu seiner Verteidigung, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber vorgeladen wird.

Dies vorausgesetzt...

Im Falle von Ansprüchen der Bank auf Ersatz von Vermögensschäden, die sich aus Deiner professionellen Dienstleistung ergeben, laden wir Dich ein:

1. **sofort die betriebliche oder territoriale Gewerkschaft einzubeziehen**, bei einer dich betreffenden Angelegenheit, damit festgestellt werden kann, ob die Bank die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die Haftung gegenüber Dritten korrekt eingehalten hat;

2. von der Bank zu verlangen, dass die **Vorwürfe begründet und schriftlich niedergelegt** werden;

3. sich vor Abschluss des Verfahrens **nicht zur Zahlung eines Betrages bereit zu erklären** und gleichzeitig **von der Bank die Unterlassung zu erwirken**, einseitig eventuelle Schadensersatzzahlungen vom persönlichen Bankkonto abzubuchen;

4. keine ängstliche Ehrerbietung gegenüber dem Arbeitgeber zu haben und in eigener Würde eventuelle Forderungen zurückzuweisen, im Wissen und Vertrauen, eine Gewerkschaft an der Seite zu haben, die in der Lage ist, den Schutz des Angestellten und den Versicherungsschutz zu garantieren, sowie - wenn die Voraussetzungen gegeben sind - die durch den Versicherungsvertrag garantierte Deckung zu gewährleisten.